

BSIU
080435

nahme der Veränderungen betreffen stets auch die Rechte Beschuldigter. Nachträgliche Korrekturen in dem vom Beschuldigten unterzeichneten (handschriftlichen) Originalprotokoll der Beschuldigtenvernehmung sind ungesetzlich. Daran ändert auch nicht, daß der Beschuldigte anschließend das maschinenschriftliche Protokoll mit den vorgenommenen Veränderungen unterschreibt, da dieses gegenüber dem Original stets den Charakter einer Abschrift behält. Der Beschuldigte hat das Recht, im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung Veränderungen, Zusätze und Streichungen zu verlangen bzw. im bestimmten Umfang selbst vorzunehmen. Es dient der Gewährleistung der Objektivität, Beschuldigte von vornherein auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Diese Verlangen nach Korrekturen können alle Teile der Beschuldigtenvernehmung betreffen, also beispielsweise die Veränderungen von im Protokoll enthaltenen Darstellungen der eigenen Aussagen (Richtigstellungen, Ergänzungen, Präzisierungen, Zurücknahme usw.). Veränderungen der Wiedergabe der Fragestellungen, Formulierung der Fragestellungen, Reihenfolge, Aufnahme nicht enthaltener Fragestellungen usw. sind nur dann auf Verlangen des Beschuldigten durchzuführen, wenn die Darstellung dem tatsächlichen Verlauf der Vernehmung nicht entspricht.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Verlangen nach Korrekturen die Wahrnehmung eines strafprozessualen Rechts des Beschuldigten ist. Deshalb müssen solche Vorbringen sachlich entgegengenommen werden.

Der Untersuchungsführer entscheidet über die Vornahme der Korrektur. Der Beschuldigte kann nicht ohne Zustimmung des Untersuchungsführers Protokolle verändern.